

2161 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juni 1980
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenaus-
gleichsgesetz 1967 geändert wird

Bereits mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, BGBl.Nr. 290,
wurde ein Schritt in die Richtung gesetzt, für jedes Kind einen
gleich hohen Betrag an Familienbeihilfe zu gewähren. Dieses Ziel
sollte in Etappen erreicht werden, weil die Realisierung in einem
Zug einen zu hohen finanziellen Aufwand erfordert hätte. Durch
den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll nun diese
Gleichziehung der Familienbeihilfe für jedes Kind abgeschlossen
werden. Es ist eine einheitliche Familienbeihilfe von 1.000 Schilling
für jedes Kind und eine Erhöhung dieses Betrages von 50 Schilling
für Kinder ab dem 10 Lebensjahr vorgesehen. Während derzeit für
verheiratete Kinder generell kein Anspruch auf Familienbeihilfe
besteht, soll in Hinkunft ein solcher dann bestehen, wenn die
Eltern noch zur Unterhaltsleistung verpflichtet sind.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 10. Juni 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Juni
1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 06 10

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann